

### III. Anhänge zur Lizenzierungsordnung

#### Anhang I: Lizenzvertrag

Zwischen .....  
 Verein / Kapitalgesellschaft

vertreten durch .....als.....  
 - im Folgenden Teilnehmer -

und

dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., vertreten durch den Ligapäsidenten und den  
 Vizepräsidenten,  
 - im Folgenden DFL e.V. -

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

Die Bundesliga und die 2. Bundesliga sind als Spielklassen Vereinseinrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (nachfolgend DFB genannt). Der DFB hat den DFL e.V. beauftragt, in Wettbewerben dieser Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen zu ermitteln (§ 16 a Nrn. 1 bis 3 der Satzung des DFB, § 4 Nr. 1 der Satzung des DFL e.V.).

Der DFL e.V. und der DFB stellen die Benutzungsvorschriften für diese Vereinseinrichtungen des DFB in ihren Satzungen und Ordnungen auf. Es sind dies insbesondere das Ligastatut, die Spielordnung des DFB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die Schiedsrichterordnung des DFB, die Jugendordnung des DFB, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Darin werden die Voraussetzungen für die Zulassung der Benutzung, die Betätigung bei der Benutzung einschließlich der Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften sowie der Ausschluss von der Benutzung geregelt.

Die Benutzung der Vereinseinrichtungen erfolgt durch Teilnahme am Spielgeschehen. Zur Benutzung ist eine besondere Erlaubnis (Lizenz) des DFL e.V. erforderlich.

## § 2

Der Teilnehmer erwirbt mit der Lizenz die ordentliche Mitgliedschaft im DFL e.V. (§ 7 und § 8 Nr. 1 der Satzung des DFL e.V.).

Lizenzvereine und Muttervereine sind zudem Mitglied ihres Regional- und Landesverbandes.

DFL e.V., Regionalverband und Landesverband sind ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes des deutschen Fußballsports. Aufgrund dieser Mitgliedschaft im DFB sind diese Verbände der Satzung und den Ordnungen des DFB unterworfen. Für den DFL e.V. gelten zusätzlich die Bestimmungen des mit dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages.

- a) Der Teilnehmer erkennt an, dass aufgrund seiner Zugehörigkeit zum DFL e.V. die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V. in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL GmbH genannt) als Beauftragte des DFL e.V. für ihn verbindlich sind. Er unterwirft sich ausdrücklich der Vereinsgewalt des DFL e.V..
- b) Der Teilnehmer erkennt darüber hinaus an, dass für ihn aufgrund seiner Mitgliedschaft im DFL e.V. und ggf. im Regional- und Landesverband und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen auch die Bestimmungen des DFB (vgl. § 1) in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich sind, insbesondere soweit sie die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung regeln. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Teilnehmer unterwirft sich ausdrücklich der Vereinsgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Entscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird. Der Teilnehmer erkennt an, dass die Unterwerfung unter die DFB-Vereinsgewalt und unter die Entscheidungen der DFB-Organe und Beauftragten auch die Befugnis zur Verhängung der erwähnten Vereinssanktionen einschließt.

- c) Unabhängig von diesen vereinsrechtlichen Bindungen unterwirft sich der Teilnehmer durch diesen Vertrag der Vereinsgewalt des DFL e.V. und des

DFB, den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände – insbesondere den in § 1 erwähnten – in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Entscheidungen der Organe des DFL e.V., der DFL GmbH als Beauftragte des DFL e.V. und des DFB.

- d) Der Teilnehmer erkennt das Internationale Schiedsgericht für Sport TAS/CAS (Tribunal Arbitral du Sport/Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne als unabhängige schiedsgerichtliche Instanz an.

### **§ 3**

Durch diesen Vertrag erhält der Teilnehmer die Erlaubnis, die Vereinseinrichtungen gemäß den vom DFL e.V. und vom DFB jeweils festgelegten Benutzungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Die Anfechtung von Entscheidungen der Organe und Beauftragten des DFL e.V., der DFL GmbH und des DFB betreffend die Lizenzerteilung, die Erfüllung von Bedingungen, das Erlöschen der Lizenz, den Lizenzentzug und die Lizenzverweigerung durch andere Teilnehmer als den direkt betroffenen Teilnehmer ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche gegen den DFL e.V., die DFL GmbH oder den DFB aufgrund der Lizenzerteilung, des Erlöschens der Lizenz, Lizenzentziehung, Lizenzverweigerung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Teilnehmer wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig durch ein Organ oder Beauftragten des DFL e.V., der DFL GmbH oder des DFB erfolgt ist, und der Teilnehmer seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

### **§ 4**

Diese Lizenz ist befristet auf ein Spieljahr und erlischt ohne vorherige Ankündigung nach Ablauf dieser Frist. Auch durch mehrfache Erteilung der Lizenz erwirbt der Teilnehmer kein Recht auf zukünftige Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nach Ablauf der Frist, für die die Lizenz erteilt worden ist.

Die Lizenz erlischt auch, wenn sie dem Teilnehmer als Vereinsstrafe nach § 44 der DFB-Satzung oder aus anderen im Ligastatut aufgeführten Gründen entzogen wird oder wenn der Teilnehmer ausgeschlossen wird. Sie erlischt ferner, wenn der Lizenzentzug wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Pflichten aus diesem Vertrag rechtskräftig als Vertragsstrafe ausgesprochen wird.

Die Lizenz erlischt auch bei Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga und durch fristlose Kündigung dieses Vertrages.

### **§ 5**

Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit – unabhängig von seiner Zugehörigkeit zum DFL e.V. durch seine ordentliche Mitgliedschaft und die dadurch begründeten Verbindlichkeiten der in § 1 genannten Bestimmungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des DFL e.V., der DFL GmbH und des DFB – insbesondere zu folgendem:

- a) sich in der Bundesliga und 2. Bundesliga gemäß den Satzungen und Ordnungen des DFL e.V. und des DFB und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die insgesamt die allgemein anerkannten Regeln im deutschen Fußballsport darstellen, zu betätigen;
- b) die Vorschriften für die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, wie sie im Ligastatut, in der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Ordnungen in der jeweiligen Fassung festgelegt sind, einzuhalten und für die Einhaltung durch seine Mitglieder / Anteilseigner und die bei ihm angestellten Spieler Sorge zu tragen;
- c) als wesentliche Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung die erteilten Auflagen sowie die im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
- d) keine Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen durch Mitglieder, Angestellte, Dritte, insbesondere Anhänger oder Gönner zuzulassen und diese ggf. dem DFL e.V. zu melden. Stellen die zuständigen Organe des DFL e.V. oder des DFB rechtskräftig einen Verstoß gegen bestehende Bestimmungen fest, verpflichtet sich der Teilnehmer gegen seine hierdurch belasteten Angestellten oder anderweitigen Mitarbeiter unverzüglich arbeitsrechtliche bzw. die Mitarbeit beendende Maßnahmen einzuleiten;
- e) durch die Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände rechtskräftig gesperrte Personen nicht in ein arbeitsrechtliches Verhältnis oder als Berater zu übernehmen;
- f) [bleibt frei];
- g) die Transferbestimmungen des DFL e.V., des DFB und der FIFA in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und einzuhalten;
- h) die Bestimmungen der Richtlinie zum Sicherungsfonds (Anhang VIII zur LO) anzuerkennen und einzuhalten;

- i) die rechtlich einwandfreie Vertretungsbefugnis aller Personen, die für den Teilnehmer dem DFL e.V. gegenüber tätig werden, sicherzustellen;
- j) in seine Satzung Vorschriften aufzunehmen, die die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen des DFL e.V. und des DFB bezüglich der Betätigung in den Spielklassen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des DFL e.V. und des DFB gegenüber seinen Mitgliedern sicherstellen;
- k) alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind und für die der Teilnehmer Sicherheiten gibt, zu verbuchen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen;
- l) Geldforderungen gegenüber dem DFL e.V. oder dem DFB nur mit dessen Einverständnis abzutreten oder zu verpfänden. Ohne Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam (§ 399 BGB);
- m) dem DFL e.V. nach jedem Spiel der Bundesliga und 2. Bundesliga zeitnah, für die Heimspiele der Hinrunde jedoch spätestens bis zum 10.01. und für die Heimspiele der Rückrunde spätestens bis zwei Wochen nach dem letzten Heimspiel einer Spielzeit, die jeweiligen Ticketabrechnungen der Heimspiele zu übersenden, die u.a. Grundlage für die Berechnung der vom DFL e.V. an den DFB zu zahlenden Pacht sind;
- n) mit den anderen Teilnehmern, die in der Bundesliga und 2. Bundesliga spielen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
- o) zu gewährleisten, dass die Spieler nicht gedopt werden und sich der angeordneten Dopingkontrolle unterziehen. Maßgebend ist die jeweils vom DFB herausgegebene Liste der Dopingmittel. Dem Teilnehmer ist das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und von ihm beauftragten Personen zuzurechnen.

Der Teilnehmer erkennt an, dass dem DFL e.V. auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenznehmer obliegt, über deren Organisation der DFL e.V. entscheidet. Einzelheiten können sich aus den Entscheidungen der Gremien des DFL e.V. im Lizenzierungsverfahren ergeben.

Der Teilnehmer berechtigt den DFL e.V. und die DFL GmbH sowie von diesen beauftragte, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichtete Wirtschaftsprüfer, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und

Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen und Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der für einen internationalen Clubwettbewerb der UEFA qualifizierte Teilnehmer erkennt an, dass die zuständige UEFA-Lizenzbehörde und/oder von ihr beauftragte, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte jederzeit eine stichprobenartige Überprüfung der UEFA-Mindestanforderungen anhand der zum Zwecke der Lizenzierung eingereichten Unterlagen beim DFL e.V. bzw. bei der DFL GmbH und/oder beim Club im Beisein von sachkundigen Vertretern der DFL GmbH vornehmen können, sofern die UEFA und die Dritten die notwendige Vertraulichkeit gewährleisten. Der Teilnehmer erkennt an, dass die Nichterfüllung der zwingenden Mindestanforderungen gemäß dem von der UEFA akkreditierten Lizenzierungsverfahren des DFL e.V. zu Sanktionen führen kann, die vom zuständigen Organ der UEFA verhängt werden und sich nach Art und Schwere des Verstoßes richten.

## **§ 6**

Bei wesentlichen Verstößen gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die DFL GmbH berechtigt, anstelle der nach § 2 vorgesehenen, durch den DFL e.V. oder den DFB festzusetzenden Vereinsstrafe eine auf dieser Vereinbarung beruhende Vertragsstrafe gegen den Teilnehmer festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Es gilt § 315 BGB. Als wesentliche Verstöße werden insbesondere die Nichterfüllung von erteilten Auflagen (§ 11 Nr. 4 Lizenzierungsordnung) und von im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen sowie die Verletzung von anderen, die Vertragsbeziehungen der Parteien im Kern berührenden Vertragspflichten (Hauptpflichten) angesehen. Wegen desselben Verstoßes kann neben der nach § 2 vorgesehenen Vereinsstrafe, der sich der Teilnehmer durch diesen Vertrag besonders unterworfen hat, keine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.

Als Vertragsstrafe werden vereinbart: Verwarnung, befristete Sperre des Teilnehmers bis zu höchstens zwei Monaten, Aberkennung von Punkten, Platzsperre, Geldstrafen bis zur Höhe von 25% der als Entgelt für die Teilnahme am Spielbetrieb vom DFL e.V. aus der gemeinsamen Vermarktung der Spiele der Lizenzigen an den Teilnehmer ausgekehrten Einnahmen einer Spielzeit sowie Lizenzentzug.

Insbesondere kann die DFL GmbH einen Punktabzug auch mit Wirkung zu Beginn der der Sanktion folgenden Spielzeit aussprechen. Die Strafen können nebeneinander verhängt werden und sind unabhängig voneinander. § 11 Nr. 4 LO gilt entsprechend.

Die Vertragsstrafe soll der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten und der Regeln des fairen Wettbewerbs sicherzustellen.

Eine von einem Teilnehmer dem DFL e.V. geschuldete Geldstrafe wird grundsätzlich gegen die Ansprüche des Teilnehmers gemäß § 17 OVR aufgerechnet, sofern sie nicht vom Teilnehmer direkt an den DFL e.V. gezahlt wird. Die beim DFL e.V. eingegangene Geldstrafe wird der Bundesliga-Stiftung in Form einer Spende durch den DFL e.V. zugeführt. Die Bundesliga-Stiftung entscheidet über deren Verwendung gemäß ihrer Satzung.

Die DFL GmbH ist ferner berechtigt, im Falle der Festsetzung einer Vertragsstrafe zusätzlich zu der Vertragsstrafe eine Auflage zu erteilen, welche den Inhalt hat, dass ein bestimmter Teil der Auskehrungen an den Teilnehmer vorrangig zur Erfüllung von Verpflichtungen des Teilnehmers aus diesem Vertrag zu verwenden ist. Eine Verfügungsbeschränkung ist damit nicht verbunden. § 11 Nr. 4 LO findet entsprechende Anwendung. Die Höhe des Anteils bestimmt sich nach den von dem Teilnehmer zu ermittelnden, marktüblichen und objektivierbaren Aufwendungen zur Beseitigung des Verstoßes gegen die Vertragspflichten. Der Verstoß muss binnen einer von der DFL GmbH zu bestimmenden angemessenen Frist geheilt werden. Der Teilnehmer muss der DFL GmbH unverzüglich nach Fristablauf entsprechend Rechnung legen und die Beseitigung des Verstoßes bestätigen. Wird der Verstoß nicht innerhalb der Frist beseitigt, so ist die DFL GmbH berechtigt, eine weitere Vertragsstrafe festzusetzen, welche die Höhe der zuvor ermittelten Aufwendungen im Regelfall nicht unterschreitet.

## **§ 7**

Dieser Vertrag wird für das Spieljahr ..... geschlossen.

**§ 8**

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der DFL e.V. ist – unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung der Benutzung – gemäß § 315 BGB auch berechtigt, Lücken dieses Vertrages durch seine Erklärungen zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.

.....  
Verein / Kapitalgesellschaft

.....  
DFL Deutsche Fußball Liga e.V.  
Präsident und Vizepräsident

Frankfurt/Main, den .....